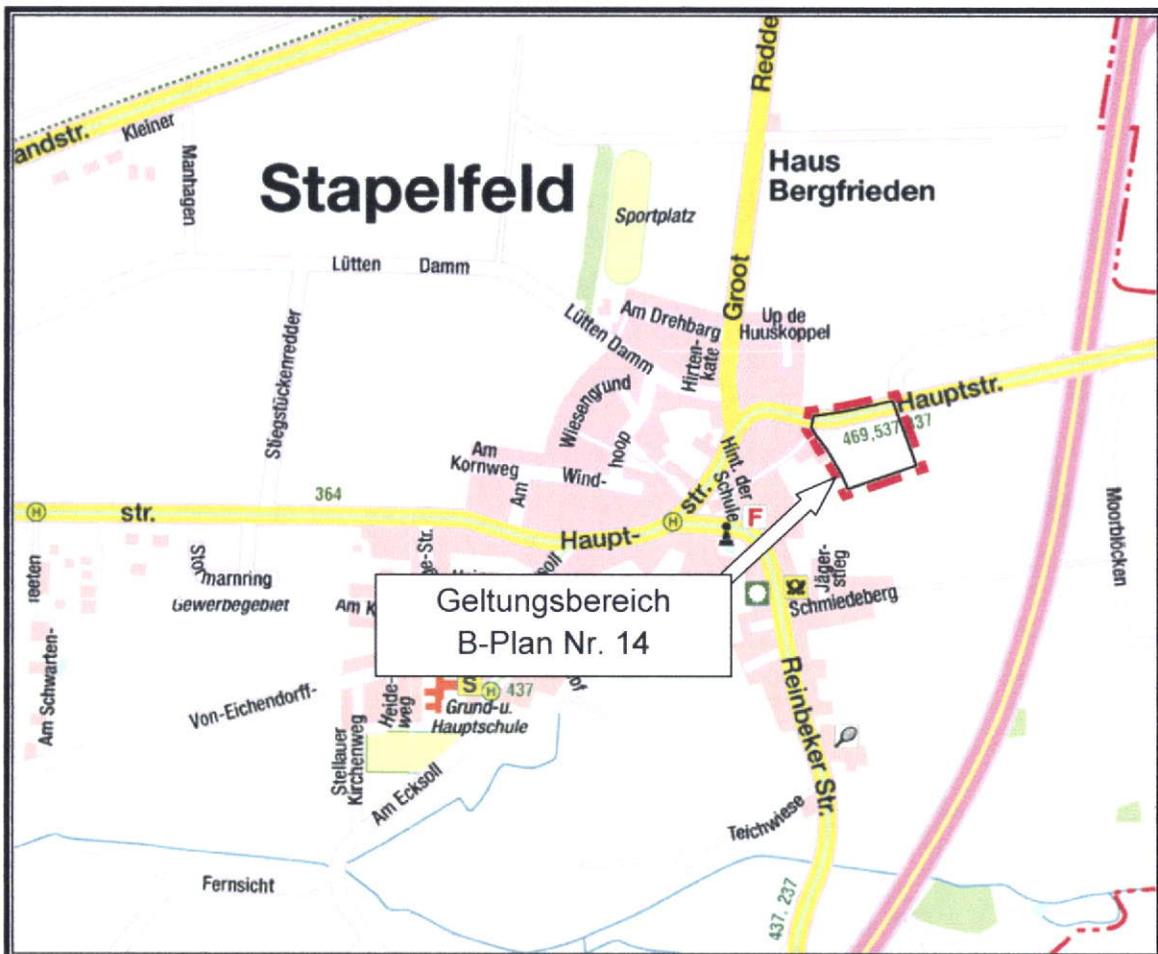


GEMEINDE STAPELFELD

Bebauungsplan Nr. 14

Gebiet südlich der 'Hauptstraße' (K 107) in einer Tiefe von ca. 55 m und östlich der Grundstücke 'Hauptstraße 63 und 65' in einer Ausdehnung von ca. 75 m

Begründung



Stand: Sitzung, 12. August 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen.....	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.4 Angaben zum Bestand.....	5
2. Anlass und Ziele der Planung	5
2.1 Anlass der Planung	5
2.2 Ziele der Planung	5
3. Inhalte des Bebauungsplans	6
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.....	6
3.2 Grünordnung.....	7
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung	8
3.4 Hinweise	9
3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	9
4. Flächen und Kosten	10
5. Umweltbericht.....	10
5.1 Einleitung	10
5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation.....	12
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung	19
5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
5.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	24
5.6 Ausgleichsmaßnahmen.....	24
5.7 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	25
5.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	30

5.9 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	30
5.10 Kostenschätzung	31
5.11 Pflanzanweisung	32
5.12 Pflanzenliste.....	33
5.13 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	34
5.14 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	34
5.15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	34
5.16 Zusammenfassung des Umweltberichtes	34

Anlage 1 zum Umweltbericht: Bestandskarte

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011, und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 3).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	03.12.2012
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	12.02.2013
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteil. gem. § 3 (1) BauGB	04.03. - 15.03.2013
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	17.06.2013
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	21.06.2013
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	01.07. - 02.08.2013
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	12.08.2013

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Stapelfeld gehört zum Nahbereich der Stadt Ahrensburg, die ein Mittelzentrum darstellt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde seitens der Gemeinde die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Im zuvor geltenden Flächennutzungsplan war das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Im Zuge der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine Darstellung als 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'öffentliche Verwaltungen' (Bauhof). Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird sichergestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,64 ha große Plangebiet liegt an der 'Hauptstraße' am nordöstlichen Randbereich der Ortslage. Das Plangebiet umfasst die Fläche südlich der 'Hauptstraße' (K 107) in einer Tiefe von ca. 55 m und östlich der Grundstücke 'Hauptstraße 63 und 65' in einer Ausdehnung von ca. 75 m sowie den parallel zu dieser Fläche verlaufenden Abschnitt der 'Hauptstraße'.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen, wobei es nur einen Teilbereich einer größeren, zusammenhängenden Ackerfläche umfasst. Die Ackerfläche wird im Norden durch eine Feldhecke begrenzt. Die Feldhecke ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützt.

Das Gelände weist ein Gefälle von Norden nach Süden auf. Während die Straße bei einem Geländeniveau von ca. 53,00 m üNN liegt, liegen die Geländehöhen im Süden des Plangebietes bei ca. 49,50 m üNN.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde beabsichtigt, die Feuerwache und den Bauhof zu verlegen und an einem neuen Standort zu kombinieren. Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus, das 1980 in Betrieb genommen wurde, erfüllt in Bezug auf seine Dimensionierung und Ausstattung nicht mehr zeitgemäßen Anforderungen. Eine Erweiterung ist an dem jetzigen Standort nicht möglich. Ferner wurden von der 'Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord' sicherheitstechnische Mängel festgestellt, die zwingend beseitigt werden müssen. Das Gebäude des gemeindlichen Bauhofes hat einen sehr niedrigen technischen Standard. So verfügt das Gebäude z. B. nicht über eine Heizungsanlage. Hier besteht Handlungsbedarf. Durch die angestrebte Zusammenlegung an einem verkehrsgünstig gut zu erreichenden Standort ergeben sich sowohl Kosteneinsparungen als auch praktische Vorteile bei der Nutzung beider Einrichtungen.

2.2 Ziele der Planung

Die Planung verfolgt das Ziel, das Feuerwehrgerätehaus und den gemeindlichen Bauhof an einem neuen, gemeinsamen Standort zu errichten, um für beide Einrichtungen einen modernen Standard und eine verkehrsgünstige Lage zu ermöglichen und gleichzeitig die Synergieeffekte, die sich durch die Zusammenlegung ergeben, zu nutzen.

Das Gebiet soll städtebaulich geordnet und die künftige Entwicklung verbindlich geleitet werden. Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Gemeinbedarfseinrichtungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' an einem verkehrsgünstig gelegenen Standort;
- langfristige Gewährleistung des Brand- und Rettungsschutzes in der Gemeinde Stapelfeld und im darüber hinaus liegenden Einsatzgebiet;

- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Vorgabe einer maßstäblichen und gestalterisch an die Umgebung angepassten Bebauung;
- Berücksichtigung energetischer Aspekte durch planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften;
- Berücksichtigung der landschaftlichen Einbindung durch grünordnerische Festsetzungen in Planzeichnung und Text.

3. Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Als Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'öffentliche Verwaltungen' festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen und Einrichtungen für Zwecke der Feuerwehr und des Bauhofs, Räume für die Verwaltung von Feuerwehr und Bauhof sowie Stellplätze, Garagen, Lager- und Bewegungsflächen für die beiden benannten Gemeinbedarfsnutzungen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen bestimmt. Es wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,6 festgesetzt. Eine Grundflächenzahl von 0,6 trägt dem Umstand Rechnung, dass die geplanten Nutzungen als Feuerwehrgerätehaus und Bauhof ein hohes Maß an versiegelten Flächen erfordern. Darüber hinaus übt die Gemeinde ihr in § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eingeräumtes Recht aus und lässt eine Überschreitung der Grundflächenzahl über die Kappungsgrenze von 0,8 auf 0,9 für Zufahrten, Stellplätze, Bewegungs- und Rangierflächen zu.

Die **Baugrenzen** sind entsprechend dem Gebot der planerischen Zurückhaltung so festgesetzt, dass sich die beabsichtigten Nutzungen auf dem Gelände realisieren lassen und der Gemeinde und dem beauftragten Architekten ein Gestaltungsfreiraum für die Anordnung der baulichen Anlagen gegeben wird.

Die **Firsthöhe (FH)** wird auf 60,00 m üNN festgesetzt. Bei anstehenden Geländehöhen im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche von 50,00 bis 51,00 m üNN ergeben sich somit Gebäudehöhen von maximal 9,00 bis 10,00 m. Es sind maximal **zwei Vollgeschosse** zulässig. Das Feuerwehrgerätehaus erfordert dieses Maß, da in dem Gebäude die Unterbringung der Fahrzeuge, der technischen Geräte und der Aufenthalts- und Versorgungsräume erfolgen muss.

Festgesetzt ist eine **abweichende Bauweise**, so dass Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig sind. Hierdurch wird ermöglicht, dass das Feuerwehrgerätehaus und der Bauhof in einem kombinierten Gebäude untergebracht werden können. Ansonsten gelten bei der festgesetzten abweichenden Bauweise die Grenzabstände der offenen Bauweise.

Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Dies gilt auch für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen oder zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung. Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbegrenzungen gelten für die vorgenannten Anlagen und Einrichtungen nicht.

Hinsichtlich der Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen wird eine **örtliche Bauvorschrift** aufgenommen. Solar- und Photovoltaikanlagen werden zugelassen, da die Nutzung von Primärenergien gefördert werden soll. Sie sind allerdings - aus Gründen der optischen Wahrnehmung - nur zulässig, wenn sie auf Dach- und/oder an Wandflächen eines Gebäudes installiert werden. Nicht zulässig sind überkragende Anlagen.

3.2 Grünordnung

Auf der Böschung, die nördlich des Ackers verläuft, stockt eine Feldhecke. Die Feldhecke ist gemäß der 'Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope' (vom 22.01.2009) einem Knick gleichgestellt, so dass sie nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt ist.

Zur Herstellung der Zufahrt ist es erforderlich, dass ein 6,00 m langer Abschnitt der Feldhecke beseitigt wird. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Beseitigung des Abschnittes der Feldhecke wird über den Ökopool 'Höltigbaum' ausgeglichen. Mit Ausnahme dieses Abschnittes wird die Feldhecke erhalten.

Zum Schutz der Feldhecke wird an deren Südseite ein 5,00 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt. In dem Knickschutzstreifen dürfen keine - auch baugenehmigungsfreie - hochbauliche Anlagen errichtet werden. Ferner dürfen dort weder Materialien gelagert, noch Bodenversiegelungen vorgenommen werden.

Zum Zwecke der landschaftlichen Einbindung ist im Osten des Plangebietes eine 3,00 m breite Anpflanzfläche festgesetzt. Hier ist eine zweireihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen anzupflanzen. Die Hecke darf für eine maximal 5,00 m breite Feldzufahrt unterbrochen werden. An der Fassade der Südseite des Gebäudes werden in einem Abstand von ca. 7,00 m Kletterpflanzen gepflanzt, die in einer Breite von 1,00 m linienförmig an Rank-

gerüsten bis zur Traufkante emporklettern werden. Die Feldhecke und die neu anzulegende Hecke sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese adäquat, d. h. durch einheimische, standortgerechte Gehölzarten zu ersetzen.

Der Ausgleich für die Bodenbewegungen und die Flächenversiegelungen (Schutzgut Boden) wird über den Ökopool 'Höltigbaum' erbracht.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet liegt an der 'Hauptstraße', die sowohl eine Hauptverkehrsstraße innerhalb der Ortslage, als auch die überörtliche Anbindung an die Nachbargemeinde Braak darstellt.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke GmbH.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Löschwasser in ausreichender Menge kann aus vorhandenen Hydranten innerhalb der Ortslage im westlichen Umfeld des Plangebietes entnommen werden.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem Grundstück zu versickern. Es ist vorgesehen, im südlichen Randbereich des Plangebietes eine Entwässerungsmulde anzulegen.

b) Schmutzwasser

Das Plangebiet ist an die zentralen Entsorgungseinrichtungen des 'Abwasserzweckverbandes Siek' angeschlossen.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Stapelfeld ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Fernwärme

Die Gemeinde Stapelfeld unterhält ein Fernwärmenetz und versorgt die privaten und gewerblichen Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes mit Fernwärme. Das Fernwärmenetz wird von einem kommunalen Eigenbetrieb, der 'Fernwärmeversorgung Stapelfeld', betrieben. In der 'Hauptstraße' verläuft eine Fernwärmeleitung, die von Westen kommend bis zur Straße 'Lindenweg'

heranführt und dann in diese abknickt. Da das Plangebiet nur ca. 15 m von der Fernwärmeleitung entfernt liegt, wäre deren Verlängerung ins Plangebiet hinein möglich.

Gas

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt nicht über eine zentrale Gasversorgung.

Elektroenergie

Die Versorgung mit elektrischer Energie geschieht über die Schleswig-Holstein Netz AG.

Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) maßgeblich.

3.4 Hinweise

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn anzuzeigen.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Fläche für den Gemeinbedarf	4.421	69,0
Straßenverkehrsfläche	1.229	19,2
Entwässerungsmulde	228	3,6
Feldhecke (Knick), Knickschutzstreifen	370	5,8
Anpflanzfläche Hecke	158	2,4
Gesamtfläche	6.406	100,0

Die Gemeinde Stapelfeld trägt die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses und eines kommunalen Bauhofes. Ferner werden Stellplätze für diese beiden Einrichtungen ausgewiesen.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine Darstellungen für das Plangebiet.

Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Stormarn/Hamburg

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt nicht über einen festgestellten Landschaftsplan. Die Funktion als Landschaftsplan übernimmt das 'Entwicklungsgutachten Stormarn/Hamburg'. Im Entwicklungsgutachten ist für das Plangebiet festgelegt, dass dort die Gestaltung des Ortsrandes in besonderer Weise zu berücksichtigen ist.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

An der Nordseite der Ackerfläche ist eine Böschung zur höher gelegenen Straße hin ausgebildet. Auf dieser Böschung stockt ein Gehölzsaum, der dem Biotoptyp 'Feldhecke' entspricht. Gemäß der 'Landesverordnung über die gesetzlich geschützten Biotope' gelten ebenerdige Feldhecken als Knicks. Damit handelt es sich bei der Feldhecke rechtlich um einen Knick, so dass sie nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) LNatSchG gesetzlich geschützt ist.

Die Hecke, die westlich des Plangebietes verläuft, stellt eine Gartenhecke dar, die der Einfriedigung der beiden benachbarten Hausgrundstücke dient. Sie ist durch einen hohen Anteil an Ziergehölzen gekennzeichnet. Die Gartenhecke ist nicht gesetzlich geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 1998 gemeinsam vom Innenministerium und dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

a) Boden und Relief

Aufgrund der durchgeführten Baugrunduntersuchung können konkrete Aussagen zu den anstehenden Böden gemacht werden. Es wurden vier Bohrproben untersucht, wobei die Bohrtiefe 5,00 m betrug. Der Mutterboden (Oberboden) hat eine Mächtigkeit von 0,50 m. Darunter stehen Sandböden an. Es handelt sich hierbei um ein Gemisch von Fein-, Mittel- und Grobsanden mit beigemengten Schluffanteilen (schwach schluffig bis schluffig). Die Mächtigkeit der Sandböden beträgt zwischen 0,50 bis 1,30 m. Unter den Sandböden stehen bis zur Bohrtiefe Geschiebelehme an. Die Geschiebelehme bestehen aus Schluffen mit Ton-, Sand- und Kiesanteilen. In drei von vier Bohrproben sind in dem jeweiligen Geschiebelehm-Horizont Sandlagen anzutreffen.

Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Es handelt sich somit um Kulturböden.

Das Gelände weist ein Gefälle von Nord nach Süd auf. Die Straße und der Radweg liegen bei 53 m üNN. Zwischen dem Radweg und dem Acker besteht ein Höhenunterschied von 1,00 m. Hier ist eine Böschung ausgebildet. An der Südgrenze des Plangebietes liegt das Geländeniveau bei 49,50 m üNN. Die Ackerfläche weist somit einen Höhenunterschied von 2,50 m auf bezogen auf eine Distanz von 57 m. Dies entspricht einem Gefälle von vier Prozent.

Bewertung

Die Böden haben aufgrund der anthropogenen Nutzung eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

b) Wasserhaushalt

Oberflächenwasser

Im unteren Bereich der Böschung, die nördlich des Ackers ausgebildet ist, verläuft ein Graben, der der Entwässerung des Radweges dient. Der Graben ist nur nach Regenereignissen wasserführend. Die Böschungen sind steil ausgebildet. Der Graben ist als naturfern zu bezeichnen.

Bewertung

Der Graben hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Wasserhaushalt.

Grundwasser

In den vier Bohrproben, die im Rahmen der Baugrunduntersuchung entnommen wurden, wurde bis zur Bohrtiefe von 5,00 m kein freies Grundwasser festgestellt. In einer der Bohrproben wurde 3,30 m unter Flur Schichtenwasser angetroffen. Hier weist der anstehende Geschiebelehm im oberen Bereich, d. h. oberhalb der Stauschicht, beträchtliche Sand- und Kiesanteile auf, die eine Versickerung des Niederschlagswassers im Boden ermöglichen. In einer tieferen Schicht sind verstärkt Tonanteile anzutreffen, die dazu führen, dass der Boden dort wasserundurchlässig ist.

Bewertung

Gemäß Runderlass haben Flächen, bei denen der mittlere Flurabstand des Grundwassers mehr als 1,00 m beträgt, eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

c) Klima/Luft

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche, einer Feldhecke und einem Straßenabschnitt nebst Radweg und den straßenbegleitenden Grünstreifen. Den größten Flächenanteil nimmt hierbei die Ackerfläche ein.

Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Bei Ackerflächen ist zu berücksichtigen, dass auf ihnen nicht ganzjährig eine Vegetation ausgebildet ist bzw. die Kulturpflanzen in ihrem jungen Stadium den Acker nur spärlich bedecken und sie somit nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung beitragen. Die Bedeutung von Ackerflächen für die Kaltluftentstehung ist deshalb als gering einzustufen.

Die Gehölze der Feldhecke tragen zur Frischluftentstehung bei.

Die Feldhecke und die Grünstreifen haben aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung keine nennenswerte Bedeutung für das Lokalklima.

Bewertung

Das Plangebiet hat in seiner Gesamtheit eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

d) Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde am 13.05.2013 begangen. Hierbei wurden folgende Biotoptypen aufgenommen:

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes wird von einer **Ackerfläche** eingenommen. Das Plangebiet umfasst hierbei nur eine Teilfläche des bestehenden Ackers.

Auf der Böschung, die nördlich der Ackerfläche verläuft, stockt eine **Feldhecke**, die aus einheimischen Laubgehölzen besteht. Die Feldhecke ist rechtlich einem Knick gleichgestellt und ist nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützt.

Im unteren Bereich der Böschung verläuft ein **Graben**, der der Entwässerung des Radweges dient und der nur zeitweise im Jahr wasserführend ist.

Entlang der Straße und des Radweges sind zu beiden Seiten **Gras- und Staudenfluren** ausgebildet. Diese unterliegen einer regelmäßigen Pflege.

An der Westseite verläuft eine **Gartenhecke**, die der Einfriedigung der angrenzenden Grundstücke dient. Die Gartenhecke stockt auf einem Wall, der eine Höhe von ca. 0,30 bis 0,40 m aufweist. Der Wallfuß hat eine Breite von ca. 2,50 m. Der östliche Randbereich des Walles liegt mit einer Breite von durchschnittlich 0,50 bis 0,70 m innerhalb des Plangebietes. In der Hecke überwiegen Ziergehölze. Vorkommende Gehölzarten sind u. a. Flieder (*Syringa vulgaris*), Forsythie (*Forsythia intermedia*) und Goldregen (*Laburnum anagyroides*). Bei der Gartenhecke handelt es sich aufgrund der Funktion, der Ausprägung und der Artenzusammensetzung nicht um einen Knick.

Bewertung

Die Feldhecke hat aufgrund ihres naturnahen Charakters und ihres Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Die Ackerfläche, der Graben, die Gras- und Staudenfluren und die Gartenhecke haben dagegen eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

e) Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

A) Säugetiere

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Im Plangebiet bestehen keine Strukturen, die von Fledermäusen als Tagesverstecke, Wochenstubenquartiere oder Winterquartiere genutzt werden können (wie z. B. Gebäude oder alte Bäume).

Das Plangebiet wird lediglich von verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt. Hierbei stellt das Plangebiet jeweils nur einen kleinen

Teilbereich der Jagdreviere der einzelnen Arten dar. Der Verlust dieser Teilbereiche führt zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der vorkommenden Fledermausarten.

Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

B) Europäische Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Die Feldhecke stellt ein Bruthabitat für verschiedene Vogelarten dar, die ihre Nester im Geäst von Hecken und Gebüsch bauen. Aufgrund der Nähe zur Straße und zur Siedlung ist davon auszugehen, dass in der Feldhecke ausschließlich häufig vorkommende und weit verbreitete Vogelarten brüten. Es handelt sich hierbei um Vogelarten, die im Umfeld von Siedlungen vorkommen und wenig störungsempfindlich sind. Diese Vogelarten haben im Allgemeinen einen guten Erhaltungszustand, so dass die mögliche Aufgabe von einzelnen Brutplätzen keine erhebliche Störung darstellen würde.

Die Gartenhecke, die im Westen an das Plangebiet angrenzt, ist durch einen hohen Anteil an Ziergehölzen geprägt. Sie stockt auf den bebauten Grundstücken und ist somit den Gärten hinzuzurechnen. In dieser Hecke brüten Vogelarten, die im Siedlungsgebiet häufig anzutreffen sind. Aufgrund der angrenzenden intensiv genutzten Gartenflächen und der Nähe zu den Häusern ist davon auszugehen, dass in der Gartenhecke nur wenige Brutplätze besetzt sind.

Ackerflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. Kiebitz, Feldlerche) darstellen. Die Eignung einer Ackerfläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränken sowohl die besiedelten Grundstücke im Westen als auch die hohe Gartenhecke, die die beiden Grundstücke an deren Ostseite einfasst, und die Feldhecke im Norden die Eignung der Fläche stark ein. Offenlandbrüter meiden die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Hecken und Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Die Ackerfläche, die im Plangebiet liegt, ist Bestandteil einer größeren Ackerfläche, die insgesamt eine Größe von ca. 3,9 ha hat. Diese Ackerfläche hat eine Länge von ca. 260 m und eine Tiefe von ca. 150 m. Sie ist an allen Seiten durch Hecken und Knicks eingefasst. Wenn man berücksichtigt, dass zum Beispiel die Feldlerche 50 bis 100 m Abstand zu hohen Hecken und Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Ackerfläche nicht als Bruthabitat für diese Art geeignet ist. Ein Vorkommen der Feldlerche oder des Kiebitz ist somit nicht zu erwarten. Eine Art, die ebenfalls zu den Offenlandbrütern zählt, aber weniger empfindlich auf hohe Gehölzstrukturen reagiert, ist die Schafstelze. Diese Art ist ein potentieller Brutvogel auf der Ackerfläche.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Planung sieht vor, dass die zukünftige Zufahrt zu dem Gelände der Feuerwehr und des Bauhofes breiter sein wird als die derzeitige Feldzufahrt. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich, einen Abschnitt von 6,00 m Länge von der bestehenden Feldhecke zu beseitigen. Dies führt zu einem Verlust einzelner Bruthabitate. Um eine Tötung von Individuen während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungen zu vermeiden, darf die Beseitigung des Abschnittes der Feldhecke nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 14. März eines Jahres erfolgen.

Da in der Feldhecke ausschließlich Vogelarten vorkommen, die allgemein häufig und weit verbreitet sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Vogelarten. Diese Vogelarten finden in der freien Landschaft und im Siedlungsumfeld zahlreiche Brutmöglichkeiten.

Die geplante Errichtung der Lärmschutzwand an der Ostseite der Gartenhecke wird dazu führen, dass den Vögeln, die potentiell in der Gartenhecke brüten, der Übergang zum angrenzenden Acker erschwert wird. Die Lärmschutzwand wird wie eine Barriere wirken, die einen Lebensraum durchtrennt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Anzahl der Brutpaare in der Gartenhecke abnehmen wird. Allerdings sind auch hier ausschließlich Vogelarten betroffen, die häufig und weit verbreitet sind und einen guten Erhaltungszustand aufweisen.

Der Wegfall eines Teilbereichs der Ackerfläche, der eine Größe von ca. 0,5 ha hat, führt zu der Beseitigung einer Teilfläche des potentiellen Brutreviers der Schafstelze. Da die Ackerfläche insgesamt eine Größe von ca. 3,9 ha hat, ist davon auszugehen, dass die verbleibende Fläche mit einer Größe von ca. 3,4 ha weiterhin ein geeignetes Brutrevier für die Schafstelze darstellen wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist somit nicht zu erwarten.

Zum Schutz der europäischen Vogelarten müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

- Gehölzbeseitigungen (Feldhecke) dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 27 a LNatSchG vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden.
- Die Baufeldräumung bzw. der Beginn der Erdarbeiten sollte außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März erfolgen. Sollte eine Einhaltung dieser Frist nicht mit dem geplanten Ablauf der Bauarbeiten vereinbar sein, kann davon abweichend innerhalb der Brutzeit eine Begehung durch einen Biologen erfolgen, um zu überprüfen, ob auf dem Gelände tatsächlich Vögel (Schafstelze) brüten. Sollte ein Nest besetzt sein, ist dieses weiträumig abzusichern, um dessen Zerstörung im Zuge der Bauarbeiten zu vermeiden. Die Absicherung des Geleges sollte unter Anleitung eines Biologen erfolgen.

C) Amphibien

Der Graben, der am Fuß der Böschung verläuft, stellt kein geeignetes Laichgewässer für Amphibien dar.

Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Es ergibt sich somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Fazit

Die geplante Beseitigung eines kurzen Abschnittes der Feldhecke und der Verlust einer Teilfläche des Ackers führen zur Beseitigung von Bruthabitaten von europäischen Vogelarten. Wenn die oben aufgeführten Auflagen eingehalten werden, ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Da sich keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten ergeben, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

f) Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand. Das Landschaftsbild ist durch den Übergang von der Ortslage zur angrenzenden Feldflur gekennzeichnet. Die Feldflur ist durch Ackerflächen, die von Knicks und Feldhecken eingefasst sind, geprägt. Durch die Ortsrandlage ist das Landschaftsbild als vorbelastet einzustufen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Landschaftsbild.

g) Mensch, menschliche Gesundheit

Das Plangebiet grenzt an ein bestehendes Wohngebiet an. Die Wohnnutzung stellt besondere Anforderungen an das Maß der zulässigen Lärmimmissionen, die von außen auf das Wohngebiet einwirken dürfen. Für die Beurteilung der zulässigen Lärmimmissionen ist maßgebend, dass das Wohngebiet planungsrechtlich in der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 B, Teilbereich I, als 'Dorfgebiet' (MD) festgesetzt ist. Dies ist deswegen erheblich, weil

für ein 'Dorfgebiet' andere Immissionsrichtwerte gelten als für ein 'Allgemeines Wohngebiet' (WA).

An dem Plangebiet führt die 'Hauptstraße' vorbei. Parallel zur Straße verläuft an dessen Südseite ein kombinierter Geh- und Radweg. Dieser Geh- und Radweg liegt im Wohnumfeld und kann für Freizeitaktivitäten (z. B. Radfahren) genutzt werden.

Bewertung

In der Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich für die bestehende Wohnnutzung im Umfeld des Plangebietes keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärmimmissionen, ergeben.

h) Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft des 'Archäologischen Landesamtes' im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens könnte sich im Plangebiet ein archäologisches Denkmal befinden, da sich in der archäologischen Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eine entsprechende Eintragung befindet. Es handele sich hierbei um eine Siedlungsstelle unbekannter Zeitstellung. Da das Archäologische Landesamt bisher keine Untersuchungen zu dem Denkmal durchgeführt habe, lägen keine weiteren Informationen vor.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen in so einem Fall vor, dass vor einer Bebauung eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt werden muss, um zu klären, ob auf der Fläche tatsächlich ein Denkmal besteht, wie umfangreich die Überreste sind und ob eine Ausgrabung erforderlich ist.

Die archäologische Voruntersuchung wurde mittels einer Prospektion am 06.05.2013 von Mitarbeitern und Beauftragten des Archäologischen Landesamtes, Außenstelle Neumünster, für die gesamte Fläche des Plangebietes durchgeführt. Hierbei wurden keine archäologischen Spuren festgestellt. Das Archäologische Landesamt hat daraufhin eine Flächenfreigabe erteilt.

i) Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

a) Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gebäudes für die Unterbringung der Feuerwehr und des kommunalen Bauhofes. Die beabsichtigten Nutzungen erfordern ein hohes Maß an befestigten bzw. versiegelten Betriebsflächen. Die Errichtung der Lärmschutzwand führt in dem Bereich, in dem die Fundamente angelegt werden, ebenfalls zu Flächenversiegelungen. Da der zukünftige Einfahrtsbereich breiter sein wird als die bisherige Feldzufahrt, wird ein kurzer Abschnitt der Feldhecke beseitigt. Die Herstellung der Entwässerungsmulde stellt eine Bodenabgrabung dar.

Da das Plangebiet ein Gefälle aufweist, sind umfangreiche Erdarbeiten erforderlich, um ein ebenes Gelände herzustellen.

b) Schutzgut Boden

Die Planung führt zu umfangreichen Flächenversiegelungen. Ferner sind aufgrund des ausgeprägten Gefälles Geländemodellierungen erforderlich, um ein planes Gelände herzustellen.

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelungen

- a) Auf dem Gelände werden Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen angelegt. Ferner wird ein Gebäude für die Feuerwehr und den Bauhof errichtet.

Es wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Die maßgebliche Grundstücksfläche beträgt 4.262 m².

Die maximal zulässige Versiegelung beträgt:

4.262 m ² x GRZ 0,6 =	2.557 m ²	
+ 50 % gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze und Zufahrten.	<u>1.279 m²</u>	3.836 m ²

- b) Versiegelung des Zufahrtsbereiches zwischen dem Radweg im Norden und der Grundstücksgrenze im Süden

Betroffene Grundfläche: 63 m²

c) Errichtung einer Lärmschutzwand

Grundfläche: 52 m²

Summe der Flächenversiegelungen - Vollversiegelungen 3.951 m²

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es werden keine Teilversiegelungen festgesetzt.

3. Bodenabgrabungen und -aufschüttungen

a) Zur Herstellung eines ebenen Geländes sind umfangreiche Geländemodellierungen erforderlich. Die geplante ebene Fläche soll bei 50,70 m üNN liegen. Ausgehend von diesem Niveau müssen Böschungen zu dem umgebenden Gelände angelegt werden. Es handelt sich um Abgrabungen und Aufschüttungen.

Betroffene Grundfläche: 4.554 m²

b) Für die Entwässerung wird im südlichen Randbereich eine Entwässerungsmulde angelegt.

Grundfläche: 228 m²

Summe der Grundflächen der Bodenabgrabungen und -aufschüttungen 4.782 m²

Die Flächenversiegelungen und die Geländemodellierungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

c) Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Der Entwässerungsgraben, der am Fuß der Böschung nördlich der Ackerfläche verläuft, bleibt erhalten. Es ergeben sich somit keine Beeinträchtigungen.

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Im vorliegenden Fall stehen in tieferen Lagen wasserundurchlässige bindige Geschiebelehme an, so dass eine Verbindung zu tiefer liegenden wasserführenden Schichten nicht gegeben ist. Aufgrund der anstehenden Böden kann sich im Plangebiet in den oberen Bodenschichten Schichtenwasser sammeln.

Die Flächenversiegelungen führen trotz ihres großen Umfangs zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildungsrate.

d) Schutzgut Klima/Luft

Der Verlust der Ackerfläche wird keine spürbaren Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima/Luft' haben. Es ergeben sich somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

e) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

- Beseitigung eines Abschnittes einer Feldhecke - Länge: 6,00 m

Zur Herstellung der Zufahrt, die für die Feuerwehr und den Bauhof benötigt wird, muss an der Westseite der Feldhecke ein 6,00 m breiter Abschnitt beseitigt werden.

Die Beseitigung des Abschnittes der Feldhecke stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Da es sich bei der Feldhecke um ein geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG handelt, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG benötigt.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Gras- und Staudenflur
- Acker
- Gartenhecke

Die Beseitigungen der oben aufgeführten Biotoptypen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Wenn die Auflagen eingehalten werden, die in Kap. 5.2 zur Prüfung der Belange des Artenschutzes (S. 17) beschrieben werden, ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Die Errichtung des Gebäudes für die Feuerwehr und den Bauhof im bisher unbesiedelten Außenbereich stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Der Betrieb der Feuerwache und des Bauhofes führt zu Lärmimmissionen, die sich auf die benachbarte Wohnbebauung im Westen und Nordwesten des Plangebietes auswirken. Zur Überprüfung und Beurteilung der Lärmimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wird zwischen dem Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) unterschieden. Da die benachbarten Wohngebäude im Bebauungsplan Nr. 8 B, Teilbereich I, als 'Dorfgebiet' (MD) festgesetzt sind, gelten die Immissionsrichtwerte, die nach der TA Lärm für 'Dorfgebiete' einzuhalten sind.

Bei der Untersuchung der Lärmimmissionen ist neben dem Betrieb auf dem Gelände in besonderer Weise der Umstand zu berücksichtigen, dass die Zufahrt zu dem Gelände im Nordwesten des Plangebietes und damit in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung liegt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Tageszeitraum auf den benachbarten Wohngrundstücken die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Für den Nachtzeitraum gilt das jedoch nicht. Wenn die Räumfahrzeuge (Traktoren) vor 6:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr im Einsatz sind und das Gelände zu diesen Zeiten verlassen oder befahren, ergeben sich Lärmimmissionen, die die Immissionsrichtwerte, die für den Nachtzeitraum gelten, überschreiten. Das gleiche tritt ein, wenn in die Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Einsätze der Feuerwehr fallen.

Damit die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum eingehalten werden können, ist die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,00 m und einem Flächengewicht von mindestens 15 kg/m² an der Westseite des Plangebietes erforderlich. Von einer Verschiebung der Ein-/Ausfahrt nach Osten ist aufgrund der sich dann dort ergebenden Gefällesituation Abstand genommen wurde.

b) Schutzgut Boden

Die Schaffung eines Betriebsgeländes für die Feuerwehr und den kommunalen Bauhof führt zu Flächenversiegelungen (Gebäude, befestigte Betriebsflächen). Auf versiegelten Flächen kann der Boden keine biologischen Funktionen mehr übernehmen. Ein adäquater Ausgleich im Sinne der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wäre die Entsiegelung einer gleich großen Fläche. Der Runderlass, der die Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung regelt, sieht neben der Entsiegelung als Alternative die Möglichkeit vor, versiegelte Flächen im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, indem landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in einen naturnahen Zustand im Sinne des Naturschutzes überführt werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Auf der Fläche des Plangebietes werden Bodenbewegungen durchgeführt, um ein ebenes Gelände herzustellen. Das bestehende Gefälle wird hierzu weitestgehend beseitigt. Bodenabgrabungen und -aufschüttungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ausgeglichen werden müssen.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden gemäß den geltenden Vorschriften ausgeglichen. Die verbleibenden Umweltauswirkungen werden als unerheblich eingestuft. Es werden sich keine bedeutsamen Verschlechterungen für den Naturhaushalt ergeben.

c) Schutzgut Wasser

Für den Wasserhaushalt im Bereich des Plangebietes ergeben sich keine Auswirkungen.

d) Schutzgut Klima und Luft

Für das Schutzgut 'Klima und Luft' ergeben sich keine Auswirkungen.

e) Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch das Vorhaben wird im Wesentlichen eine Teilfläche eines Ackers beseitigt. Ferner werden ein schmaler Streifen einer Gras- und Staudenflur, ein schmaler Streifen der Gartenhecke sowie ein 6,00 m langer Abschnitt einer Feldhecke beseitigt. Bei der Feldhecke handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Die Beseitigung des Abschnittes der Feldhecke muss ausgeglichen werden.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Die Planung führt zu einer Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebietes entlang der 'Hauptstraße'. Die Bebauung rückt damit in östlicher Richtung in die Feldflur vor. Da die Ostseite des Plangebietes den neuen Siedlungsrand bilden wird, ist hier eine wirksame Eingrünung erforderlich.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es wurde eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt. Hierbei wurden keine archäologischen Denkmale festgestellt.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine nennenswerten Wechselwirkungen.

5.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

a) Vermeidungsmaßnahmen

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

b) Minimierungsmaßnahmen

Die Feldhecke, die nördlich der Ackerfläche auf der angrenzenden Böschung verläuft, wird weitestgehend erhalten. Es wird lediglich ein 6,00 m langer Abschnitt im westlichen Randbereich zur Herstellung der Zufahrt zum Gelände beseitigt.

5.6 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme M 1 - Ökopool 'Höltigbaum'

Im Norden der Gemeinde Stapelfeld liegen an der Landesgrenze zur Hansestadt Hamburg die Flächen des Ökopools 'Höltigbaum'. Es handelt sich hierbei um ein Gelände, das in der Zeit von 1958 bis 1995 von der Bundeswehr als Truppenübungsplatz genutzt wurde. Seit 1997 ist das Gelände als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Zwischen den Gemeinden des Amtes Siek und dem Kreis Stormarn wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Gemeinden den Ökopool als Ausgleichsfläche für naturschutzrechtliche Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen nutzen

dürfen. In Anlehnung an ein Ökokonto wird der jeweilige Ausgleichsbedarf aus dem Ökopool ausgebucht. Zwischen den Gemeinden des Amtes besteht die Vereinbarung, dass pro Quadratmeter, der von dem Ökopool als Ausgleichsfläche genutzt wird, 2,50 € an die Amtskasse gezahlt werden muss.

Der Ökopool 'Höltigbaum' wird für den Ausgleich für die Schutzgüter 'Boden' und 'Arten und Lebensgemeinschaften' genutzt. Es ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 4.847 m².

5.7 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 63 - 510.335/X 33 5120)* - vom 03. Juli 1998 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*.

a) Schutzgut Boden

Flächenversiegelungen

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt.

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall wird der Ökopool 'Höltigbaum' genutzt.

Für die Flächenversiegelungen ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1.976 m².

Bodenabgrabungen und -aufschüttungen

Zur Herstellung eines ebenen Geländes für die Errichtung des Gebäudes und die Anlage der Betriebsflächen sind Bodenmodellierungen erforderlich. Es handelt sich hierbei um Bodenabgrabungen und Bodenaufschüttungen. Die Herstellung der Entwässerungsmulde stellt ebenfalls eine Abgrabung dar.

Im vorliegenden Fall ergeben sich für das geplante Betriebsgelände der Feuerwehr und des Bauhofes für das Schutzgut 'Boden' zwei unterschiedliche Eingriffe, die Bodenmodellierung und die Flächenversiegelung. Da die Flächenversiegelung für sich genommen mit dem Faktor 1 : 0,5 ausgeglichen wird (s. o.), erscheint es fachlich vertretbar, die Bodenmodellierung bezogen auf die betroffene Bodenfläche ebenfalls mit dem Faktor 1 : 0,5 auszugleichen. Dadurch ergibt sich in der Summe ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1 für die

Bodenflächen, die sowohl von der Modellierung, als auch von der Versiegelung betroffen sind.

Für die Bodenabgrabungen und -aufschüttungen ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 2.391 m²

Der Ausgleich für das Schutzgut 'Boden' wird durch den Ökopool 'Höltigbaum' erbracht. Es werden 4.367 m² abgebucht.

b) Schutzgut Wasser

Aufgrund der unter den Sandböden anstehenden bindigen Lehmböden trägt das Niederschlagswasser, das in den Boden einsickert, nicht zur Grundwasserneubildung bei. Stattdessen bildet sich zeitweise Schichtenwasser in den oberen Bodenschichten.

Durch die Anlage der Entwässerungsmulde im Süden des Plangebietes wird erreicht, dass das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickern kann. Hierdurch wird das Wasser dem Naturhaushalt zugeführt.

Ein zusätzlicher Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist nicht erforderlich.

c) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

d) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Beseitigung eines 6,00 m langen Abschnittes der Feldhecke ist analog zu Knicks im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Damit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 12,00 m Knick-Neuanlage.

Da die Anlage eines 12,00 m langen Knickabschnittes im Plangebiet nicht möglich und an einem externen Standort die Anlage eines derart kurzen Knickabschnittes nicht durchführbar ist, wird es fachlich für vertretbar gehalten, den erforderlichen Ausgleich über eine Ausgleichsfläche zu erbringen.

Der Ausgleichsbedarf wird folgendermaßen berechnet:

$$12,00 \text{ lfdm Knick} \times 40 \text{ m}^2 \text{ (pro lfdm Knick)} = 480 \text{ m}^2$$

Diesem Berechnungsmodell liegt die Überlegung zugrunde, dass die Kosten pro laufendem Meter Knick-Neuanlage ungefähr dem Ankauf von 40 m² Ackerfläche entsprechen.

Der Ausgleichsbedarf von 480 m² wird vom Ökopool 'Höltigbaum' abgebucht.

Gemäß dem Runderlass stellen die Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten- und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

e) Landschaftsbild

Zur Eingrünung des Plangebietes wird auf der Böschung, die an der Ostseite des Plangebietes infolge der Geländemodellierungen entsteht, eine zweireihige Hecke aus einheimischen standortgerechten Gehölzen angelegt.

An der Südseite des geplanten Gebäudes werden in einem Abstand von 7,00 m Kletterpflanzen gepflanzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass an der Südwand Photovoltaikanlagen angebracht werden sollen, so dass die Begrünung nur einen untergeordneten Flächenanteil der Wand einnehmen kann.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- fläche
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden <u>Flächen- versiegelungen</u> 1) Vollversiegelungen 3.951 m² 	1 : 0,5	1.976 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden Ausgleichs- maßnahme M 1 Ökopool 'Höltigbaum' Fläche: 4.367 m²
<ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenabgrabungen und -aufschüttungen</u> 1) Modellierung des Geländes zur Schaffung einer planen Fläche sowie Anlage von Böschungen 4.554 m² 			1 : 0,5
<ul style="list-style-type: none"> 2) Anlage einer Entwässerungsmulde 228 m² 	1 : 0,5	114 m ²	
<ul style="list-style-type: none"> Summe Schutzgut Boden 		<hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px dashed black;"/> 4.367 m²	<hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px dashed black;"/> 4.367 m²

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- fläche
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften 1) Beseitigung eines Abschnittes einer Feldhecke (= Knick) Länge des Abschnittes: 6,00 m Breite der Grundfläche der Feldhecke: 3,00 m Summe Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften • Schutzgut Landschaftsbild Erweiterung des Siedlungsgebietes in die freie Landschaft 	<p style="text-align: center;">1 : 2</p> <p style="text-align: center;">qualitativ</p>	<p style="text-align: center;">12,00 m</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p style="text-align: center;">12,00 m</p> <p style="text-align: center;">kein Flächenbezug</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Ausgleichsmaßnahme M 1 Ökopool 'Höltigbaum' Fläche: 480 m² ----- <li style="text-align: right;">480 m² • Schutzgut Landschaftsbild Zweireihige Heckenpflanzung an der Ostseite des Plangebietes <u>sowie</u> Fassadenbegrünung an der Südseite des Gebäudes mit Kletterpflanzen
<p>Insgesamt</p>		<p style="text-align: center;">12,00 m und 4.367 m²</p>	<p style="text-align: right;">4.847 m²</p>

Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

5.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung führt zu einem Verlust einer Teilfläche eines Ackers. Außerdem wird ein 6,00 m langer Abschnitt einer Feldhecke beseitigt. Die geplante Nutzung als Feuerwehrwache und Bauhof ist durch einen hohen Anteil an versiegelten Flächen gekennzeichnet.

Die Feldhecke, die auf der Böschung stockt, wird bis auf den oben erwähnten Abschnitt von 6,00 m Länge erhalten.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird in einer Entwässerungsmulde gesammelt, in der es zeitverzögert versickern wird.

Die Wohnbebauung, die westlich und nordwestlich des Plangebietes liegt, wird durch eine 3,00 m hohe Lärmschutzwand vor den Lärmemissionen, die zukünftig von dem Betrieb auf dem Gelände ausgehen werden, geschützt.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Ackernutzung würde fortgeführt werden. Die Feldhecke würde in ihrer gesamten Länge erhalten bleiben.

5.9 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die bestehende Planung sieht vor, im Plangebiet die geplanten Nutzungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' zu realisieren, so dass die Anforderungen beider Nutzungen erfüllt werden. Gleichzeitig wird sparsam mit Boden umgegangen, indem der Flächenverbrauch auf den erforderlichen Umfang beschränkt wird. Die vorliegende Planung stellt dabei die optimale Planungsvariante dar.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde hat im Rahmen einer eigens dafür eingesetzten Kommission verschiedene Standorte geprüft. Neben der Flächenverfügbarkeit war die verkehrliche Anbindung des Standortes von entscheidender Bedeutung. Hier war in besonderer Weise zu berücksichtigen, dass die Feuerwehr Stapelfeld die Feuerwehr der Nachbargemeinde Braak unterstützt und hierzu zu Einsätzen ins gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Braak ausrücken muss. Der gewählte Standort gewährleistet eine gute und schnelle Erreichbarkeit der Einsatzorte in den Zuständigkeitsbereichen der Feuerwehren Stapelfeld und Braak.

5.10 Kostenschätzung

Pflanzung einer Hecke an der Ostseite des Plangebietes

Länge: 52 m

Breite: 3,00 m

Zweireihige Bepflanzung

104 m ²	x	13,00 EUR	Pflanzung Sträucher und Heister einschließlich Pflege	1.352,00 EUR
3 Stck	x	300,00 EUR	Pflanzung Bäume einschließlich Pflege	900,00 EUR
110 lfdm.	x	10,00 EUR	Wildschutzzaun	<u>1.100,00 EUR</u>
				3.352,00 EUR
			+ 19 % USt	<u>636,88 EUR</u>
			Kosten Pflanzung Hecke	3.988,88 EUR

Pflanzung von Kletterpflanzen mit Rankgerüst an Gebäudefassade

7 Stck	x	25,00 EUR	Pflanzung Kletterpflanzen einschließlich Pflege	175,00 EUR
7 Stck	x	600,00 EUR	Rankgerüst (ca. 6,00 m hoch)	<u>4.200,00 EUR</u>
				4.375,00 EUR
			+ 19 % USt	<u>831,25 EUR</u>
			Kosten Kletterpflanzen mit Rankgerüst	5.206,25 EUR

Nutzung des Ökopools 'Höltigbaum' des Amtes Siek

4.847 m ²	x	2,50 €	Nutzung des Ökopools	<u>12.117,50 EUR</u>
			Kosten Nutzung Ökopool	12.117,50 EUR

Gesamtkosten (brutto) **21.312,63 EUR**

5.11 Pflanzanweisung

Hecke

Die Hecke ist zweireihig zu pflanzen. Der Reihenabstand sowie der Pflanzabstand innerhalb der Reihen betragen jeweils 1,00 m. Zwischen den Reihen und dem Zaun (zu beiden Seiten) beträgt der Abstand ebenfalls jeweils 1,00 m. Die Gesamtbreite der Hecke beträgt somit 3,00 m.

Zur Bepflanzung der Hecke sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste (siehe Kap. 5.12 a) sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet sind.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung der Hecke aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

In die Hecke sind drei Laubbäume (Hochstämme) zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Bäumen sollte jeweils ca. 15 m betragen.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3-5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Für die Laubbäume ist folgende Pflanzqualität zu wählen:

- Baumarten: siehe Pflanzenliste (Kap. 5.12 b)
- Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), mit Drahtballen (mD), mind. 14 16 cm Stammumfang.

Die Hecke ist wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Während zu der landwirtschaftlichen Fläche hin ein Wildschutzzaun (Höhe: 1,80 m) errichtet werden sollte, bietet es sich an, aus optischen Gründen auf der Innenseite des Betriebsgeländes einen Maschendrahtzaun (Höhe: 1,20 m, z. B. mit grüner Kunststoffummantelung) zu verwenden.

Sollte das Betriebsgelände rundherum mit einem Zaun versehen werden, ist kein gesonderter Schutz gegen Wildverbiss erforderlich.

Kletterpflanzen an der Südseite des Gebäudes

Es ist vorgesehen, an der Südseite des Gebäudes an der Fassade Photovoltaikanlagen anzubringen. Diese werden mindestens alle 7,00 m unterbrochen, um eine linienförmige Berankung mit jeweils einer Kletterpflanze zu ermöglichen. Es werden Kletterpflanzen verwendet, die ein Rankgerüst (Gitter) benötigen. Die Breite des Rankgerüsts sollte ca. 0,60 m betragen. Für die Begrünung ist jeweils eine maximale Breite von 1,00 m vorgesehen. Um eine Beschädigung der Photovoltaikanlagen bzw. eine Beeinträchtigung der Energiegewinnung durch Verschattung auszuschließen, darf die Breite von 1,00 m nicht überschritten werden.

Kletterpflanzen, die mittels Haftscheiben ohne Rankhilfen an glatten Wänden emporklettern können, dürfen nicht verwendet werden!

Folgende Pflanzenarten können verwendet werden:

- | | |
|---------------|-----------------------------|
| - Wilder Wein | Parthenocissus quinquefolia |
| | Parthenocissus vitacea |
| - Weinrebe | verschiedene Sorten |

Bei der Auswahl der Pflanzenart sollte unbedingt die Empfehlung eines Fachbetriebes des Garten- und Landschaftsbaus eingeholt werden!

5.12 Pflanzenliste

a) Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage einer Hecke

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymuseuropaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Malus sylvestris	-	Holz-Apfel
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose

Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere (mehrere Arten)
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

b) Einheimische standortgerechte Laubbäume

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche

5.13 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt.

5.14 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Umweltbeeinträchtigungen entstehen durch die Bodenbewegungen, die Flächenversiegelungen und die Beseitigung eines 6,00 m langen Abschnittes einer Feldhecke. Es handelt sich hierbei um Eingriffe in den Naturhaushalt, die im Zuge der Baumaßnahmen vorgenommen werden. Diese Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften ausgeglichen.

Nach Fertigstellung des Gebäudes und des Betriebsgeländes (einschließlich der Lärmschutzwand) ergeben sich keine weiteren Auswirkungen für die Umwelt. Aus diesem Grund sind keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

5.16 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt, im Plangebiet die Feuerwehr und den Bauhof anzusiedeln. Um das Gelände nutzen zu können, ist vorgesehen, dass bestehende Gefälle, das circa vier Prozent beträgt, durch Erdbewegungen auszugleichen. Das Betriebsgelände wird einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen. Um die Zufahrt in einer ausreichenden Breite herstellen zu können, ist es erforderlich, einen 6,00 m langen Abschnitt der Feldhecke, die auf der

Böschung südlich des Radweges stockt, zu beseitigen. Die Feldhecke ist rechtlich einem Knick gleichgestellt und somit nach § 21 LNatSchG geschützt.

Die Bodenbewegungen und die Flächenversiegelungen sowie die Beseitigung des Abschnittes der Feldhecke stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar. Als Ausgleichsmaßnahme wird der Ökopool 'Höltigbaum', der den Gemeinden des Amtes Siek für solche Zwecke zur Verfügung steht, genutzt.

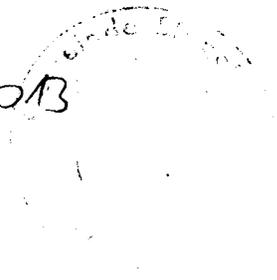
Das Betriebsgelände wird an der Ostseite durch eine zweireihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen eingegrünt. Da an der Fassade der Südseite des geplanten Gebäudes Photovoltaikanlagen installiert werden sollen, erfolgt eine Eingrünung mit Kletterpflanzen, die in einem Abstand von 7,00 m zwischen den Elementen der Photovoltaikanlage gepflanzt werden und mit Hilfe von Rankgerüsten bis zur Traufkante emporklettern werden.

Um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist es erforderlich, dass zwei Auflagen eingehalten werden. Diese beziehen sich auf die Brutvögel, die in der Feldhecke und auf der Ackerfläche vorkommen können.

Die Gemeindevertretung Stapelfeld hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 in ihrer Sitzung am 12. August 2013 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Stapelfeld, den 28.08.2013




Jürgen Westphal
(Bürgermeister)